

Hoffmann Aircraft Ges.m.b.H.  
A-1214 Wien, Richard Neutra-G. 5

Technische Mitteilung Nr. 19

Betroffen: Alle WNr. des Musters H 36

Gegenstand: Zusatzbeschlag' Rumpf-Flächenverband  
Aufhebung der Betriebsbeschränkung

An l a ß : Strukturmangel

- Maßnahmen:
1. Einbau eines Zusatzbeschlages  
(820.158) gemäß Arbeitsanweisung Nr. 6
  2. Aufhebung der Betriebsbeschränkung
    - Manövergeschwindigkeit VA = 176 km/h
    - Höchstgeschwindigkeit in turbulenter Luft VB = 210 km/h
    - Höchstzulässige Geschwindigkeit VNE = 275 km/h
    - Segelflugbetrieb wieder zulässig
    - Schulungsflüge auch einsitzig möglich
  3. Kennzeichnung am Fahrtmesser
    - a. VNE • \*o. roter radialer Strich
    - b. Oberer Warnbereich . . . gelber Bogen von VB bis VNE
    - c. Normaler Betriebsbereich . . . grüner Bogen von 78 km/h bis VB
  4. Das Hinweisschild im Blickfeld des Piloten ist gern. Bl. 4.12. Wartungshandbuch H 36 hinsichtlich der neuen Betriebsgrenzen zu berichtigen.  
Hinweisschild - "Segelflugbetrieb nicht zulässig!  
- Schulflug nur am Doppelsteuer!" - entfällt.
  5. Austausch der Blätter 2.1.; 2.9. im Flughandbuch bzw. 3-8., 3.17. 3.21., 4.12., 4.15. im Wartungshandbuch Eintragung im jeweiligen Berichtigungsstand der Handbücher wie folgt:

Blatt 0.4 Flughandbuch:

lfd. Nr.	Blatt	Bezug	Datum	Unterschrift
4.	2.1. 2.9.	TM 1 9		

Blatt 0.2 Wartungshandbuch:

lfd. Nr.	Blatt	Bezug	Datum	Unterschrift
6	3.8 3.17 3.21 4.12 4.15	TM 19		

Dringlichkeit: Maßnahme 1 innerhalb der nächsten 100 Betriebsstunden.

Maßnahme 2 bis 5 nach Durchführung von Maßnahme 1: vor dem nächsten Flug

Gewicht u. Schwer-

punktslage: Das Leergewicht erhöht sich durch den Zusatzbeschlag um ca. 2,5 kg.

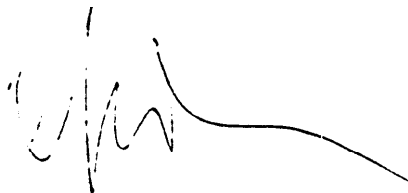
Hierdurch verschiebt sich der Leergewichtschwerpunkt um ca. 2,5 mm nach hinten..

Hinweise: Maßnahme 1 dieser TM ist von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchzuführen und von einem befugten Prüfer im Bordbuch LU bescheinigen.

Maßnahme 2 bis 5 kann von einer sachkundigen Person ausgeführt werden.

Einbaufertige Nachrüstsätze sowie Arbeitsanweisungen sind über den Hersteller zu beziehen.

Wien, am 30.10.1986



Dipl.-Ing. O. Seidler

BAZ anerkannt am:

21. November 1986

